

Synopse der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung und des neuen Entwurfes der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen Stand 11.03.2025

Anlage 3

Förmliche Einwohnerbeteiligungssatzung vom 15.12.2008	Neuer Entwurf der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung 2025
<p>Aufgrund der § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 15.12.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5.März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Golßen, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 24.03.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:</p>

Synopse der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung und des neuen Entwurfes der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen Stand 11.03.2025

<p>§1 Allgemeines</p> <p>Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 15.12.2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die in § 3 Abs. (1) der Hauptsatzung der Stadt Golßen aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:</p>
<p>§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.</p>	<p>§ 2 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Golßen und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Vorsitzende zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.</p> <p>(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.</p>

Synopse der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung und des neuen Entwurfes der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen Stand 11.03.2025

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebiets der Stadtdurchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebiets, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben bei der Meinungsfindung in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.
Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine von dieser beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Stadt Golßen bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Stadtgebietes unterschrieben sein.

Synopse der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung und des neuen Entwurfes der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen Stand 11.03.2025

1. Änderung der Satzung am 18.09.20217 (§4 wurde ergänzt)

§ 4 Auslegung und Einsicht von Beschlussvorlagen

- (1) Jeder ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses der Stadt Golßen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen
- (2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tage vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald am Hauptstandort: Markt 1, 15938 Golßen und am Nebenstandort: Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden.
- (3) Zusätzlich werden die vorbezeichneten Unterlagen (mindestens fünf Exemplare) für den öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung mit der für diese Sitzung bekanntgemachten Tagesordnung für Besucher vor der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- (4) Nach der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtverordnetenversammlung können Kopien der Beschlüsse und Niederschriften vom öffentlichen Teil der Sitzungen sowie alle Niederschriften aller anderen öffentlichen Sitzungen auch der freiwilligen Ausschüsse sowie Ortsvertretungen der letzten 3 Jahre in den unter Absatz 2 vorbezeichneten Standorten eingesehen werden

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Der Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Golßen, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin.

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Synopse der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung und des neuen Entwurfes der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Golßen Stand 11.03.2025

	<p>Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p><i>1. Änderung der Satzung am 18.09.20217</i></p> <p>Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>Golßen, 16.12.2008</p> <p>gez. Schadow Amtdirektorin</p> <p><i>1. Änderung der Satzung am 18.09.20217</i></p> <p>Golßen, 21.09.2017</p> <p>gez. Jens-Hermann Kleine Amtdirektor</p>	<p>Golßen,</p> <p>_____</p> <p>Marco Kehling Amtdirektor</p>